

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 211/85

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Rita W. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED],
S. [REDACTED], L. [REDACTED]/S. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rössler -

g e g e n

den Rechtsanwalt Gerd [REDACTED],
K. [REDACTED], B. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Pe. [REDACTED], Dr. P. [REDACTED],
G. [REDACTED] und von H. [REDACTED] in S. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 4. Juni 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 1 gegen
das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 4. September 1985 - 4 U 234/83 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte zu 1 trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 177.484,86 DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis
keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum entschieden,
daß die hinterlegten Geldbeträge dem Kläger und nicht der
Beklagten zu 1 zustehen.

- 3 -

Den Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 184 Abs. 1 und Abs. 2 BGB ist zu folgen. Der gesetzlichen Regelung liegt der Gedanke des *ne venire contra factum proprium* zugrunde (vgl. Enneccerus/Nipperdey Allg. Teil 15. Aufl. § 204 IV 3 S. 1242/1243). Abzustellen ist dabei auf den Willen der beiden Firmen WA und W als den Inhaberinnen der streitigen Auszahlungsansprüche. Sie sind Dritte i. S. d. § 182 BGB bzw. Genehmigende i. S. d. § 184 BGB. Der Abtretungsvorgang 13.12.74/26.2.75/17.11.75 ist zeitlich vor dem Abtretungsvorgang Aug. 74/30.5.80 wirksam geworden.

Soweit die Revision geltend macht, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Beklagte zu 2 seine Erklärungen vom 26. Februar 1975 vorsorglich angefochten habe, kommt es darauf nicht an. In der Erklärung des damaligen Geschäftsführers M der Firmen WA und W vom 17. November 1975 liegt eine (vom Kläger angenommene) Abtretung der streitigen Ansprüche auch unabhängig von den vorherigen Erklärungen des Beklagten zu 2.

Krohn

Kröner

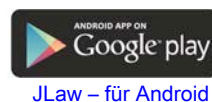
Boujong

Werp

Rinne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS